

PASTORALBLATT

AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

165. Jahrgang

Nr. 5

28. März 2018

INHALT

| Nr. | | Seite |
|-----|---|-------|
| 68. | Diözesangesetz zur Neustrukturierung der Ordinariatskonferenz der Diözese Eichstätt..... | 173 |
| 69. | Diözesangesetz betreffend die Erstellung des jährlichen Finanzplans und des Jahresabschlusses für die Diözese Eichstätt | 181 |

BISTUM EICHSTÄTT

Der Bischof von Eichstätt

Nr. 68 **Diözesangesetz zur Neustrukturierung der Ordinariatskonferenz der Diözese Eichstätt**

Art. 1

Ich erlasse als Diözesangesetz die nachstehende

Ordnung der Ordinariatskonferenz der Diözese Eichstätt

Präambel

Der Bischof von Eichstätt bedient sich zur Erfüllung der ihm als Haupt der Diözese Eichstätt übertragenen Leitungsaufgaben der Bischöflichen Kurie und insbesondere des Bischöflichen Ordinariates. Aufgrund der Vielzahl und der Komplexität der dabei zu behandelnden Aufgaben- und Problemstellungen ist eine klare Zuordnung und Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen inner- und extrakurialen Funktionsträger für eine effiziente und transparente Verwaltungstätigkeit unerlässlich. Vor diesem Hintergrund gelten für die Ordinariatskonferenz künftig die nachfolgenden Regelungen:

§ 1

Aufgaben der Ordinariatskonferenz

¹Die Ordinariatskonferenz unterstützt als innerkuriales Gremium mit Entscheidungskompetenzen sowie Konsultations- und Informationsaufgaben den Bischof

von Eichstätt, dessen Generalvikar und Bischofsvikare sowie den Ökonom bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit diese durch das Bischöfliche Ordinariat wahrgenommen werden. ²Der Bischof von Eichstätt, der Generalvikar und die Bischofsvikare sind an die Beschlüsse der Ordinariatskonferenz nicht gebunden. ³Ein Beispruchsrecht mit den Folgen des c. 127 § 2 CIC wird durch diese Ordnung nicht begründet.

§ 2

Zusammensetzung der Ordinariatskonferenz

- (1) ¹Vorsitzender der Ordinariatskonferenz ist der Bischof von Eichstätt. ²Er wird im Falle der Verhinderung durch seinen Generalvikar vertreten. ³Dieser kann auch jederzeit widerruflich generell oder im Einzelfall mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragt werden. ⁴Im Fall der Sedisvakanz tritt unter Beachtung von c. 428 § 1 CIC an die Stelle des Bischofs von Eichstätt der Apostolische Administrator oder Diözesanadministrator, an die des Generalvikars dessen Ständiger Vertreter.
- (2) ¹Mitglieder der Ordinariatskonferenz sind:
- der Generalvikar, sofern er nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragt ist,
 - die Bischofsvikare,
 - der/die Ordinariatsdirektor/in sowie
 - die Hauptabteilungsleiter/innen des Bischöflichen Ordinariates.

²Der Gerichtsvikar (Offizial) ist nicht Mitglied der Ordinariatskonferenz. ³Die Mitglieder der Ordinariatskonferenz sind mit Ausnahme des Generalvikars verpflichtet, an den Sitzungen der Ordinariatskonferenz teilzunehmen. ⁴Ist ein Bischofsvikar oder ein/e Hauptabteilungsleiter/in verhindert, unterrichtet diese/r den Generalvikar unter Angaben des Grundes der Verhinderung davon vor Beginn der Sitzung. ⁵Ein/e Hauptabteilungsleiter/in teilt gleichzeitig seine/n Vertreter/in mit, der/die an der Sitzung teilnimmt.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Die Sitzungen der Ordinariatskonferenz sind streng vertraulich. ²Alle Mitglieder der Ordinariatskonferenz, alle sonstigen Teilnehmer/innen an den Sitzungen der Ordinariatskonferenz und alle sonstigen Personen, die Kenntnis vom Inhalt der Sitzung erhalten, sind verpflichtet, über deren Inhalt und Verlauf, insbesondere auch über Ausführungen einzelner Teilnehmer/innen und Abstimmungsverhalten Verschwiegenheit zu bewahren. ³Soweit die Verschwiegenheitspflicht nicht bereits aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses mit der Diözese Eichstätt oder aufgrund von berufsrechtlichen Pflichten besteht, sind die Betroffenen vor der Sitzung auf die Verschwiegenheit zu verpflichten, was im Protokoll zu vermerken ist.

- (2) ¹Über Form und Umfang von öffentlichen Bekanntmachungen betreffend Inhalt und Verlauf der Sitzung der Ordinariatskonferenz entscheiden der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar. ²Die Mitglieder der Ordinariatskonferenz informieren ihre (Haupt-)Abteilungen über die diese betreffenden Angelegenheiten, wenn und soweit der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar nicht, was im Protokoll zu vermerken ist, entschieden haben, dass auch gegenüber diesen Stillschweigen zu bewahren ist. ³Ohne dass es einer Entscheidung nach Satz 1 bedarf, besteht eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund dieses Statuts nicht, soweit die Offenlegung zur Umsetzung der Beschlüsse der Ordinariatskonferenz oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- (3) ¹Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht können durch den Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar mit dem Ausschluss aus der Ordinariatskonferenz und/oder weitergehenden rechtlichen Maßnahmen gehandelt werden. ²Der Ausschluss aus der Ordinariatskonferenz kann auch zeitlich befristet oder gegenständlich beschränkt erfolgen.

§ 4

Entscheidungsangelegenheiten

- (1) ¹Die Ordinariatskonferenz entscheidet mit bindender Wirkung gegenüber den Hauptabteilungsleitern/innen in Angelegenheiten, die
- der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar ihr zur Entscheidung vorlegt,
 - für die Diözese Eichstätt von grundsätzlicher Bedeutung sind, also sich auf deren Handeln – ausgenommen sind jedoch die Bereiche der Gesetzgebung und der Rechtsprechung – über den konkreten Einzelfall hinaus auswirken. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - bislang ungeklärte Fragestellungen zu entscheiden sind,
 - von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen werden soll oder
 - Festlegungen getroffen werden sollen, die das Handeln der Diözese Eichstätt über einen mittel- oder langfristigen Zeitraum binden.
 - Aufgabenbereiche mehrerer Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates berühren,
 - der Ordinariatskonferenz durch sonstige Regelungen, z.B. die Diözesanen Bauregeln, zur Entscheidung übertragen sind.
- ²Darüber hinaus entscheidet die Ordinariatskonferenz ungeachtet der insoweit bestehenden Kompetenzen des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen über den jährlichen Finanzplan und die Verwendung eines Jahresüberschusses.

- (2) ¹Die Entscheidungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars. ²Etwa bestehende Beispruchs- oder sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere des Konsultorenkollegiums oder des Priesterrates, bleiben von den Entscheidungen unberührt.

§ 5

Beratungsangelegenheiten

¹Die Ordinariatskonferenz kann zum Zwecke der Vorbereitung der Entscheidung des Bischofs, des Generalvikars oder eines/r Hauptabteilungsleiters/in oder eines anderen nach Maßgabe des Rechts entscheidungsbefugten Gremiums über Angelegenheiten, die, ohne dass diese grundsätzliche Bedeutung haben, für die Diözese Eichstätt von besonderem Gewicht sind, beraten; dazu gehören unter anderem

- Angelegenheiten, die der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar ihr zur Beratung vorlegt,
- strategische Ziele diözesanen Handelns,
- Angelegenheiten, die weitreichende strukturelle, personelle und finanzielle Auswirkungen für die Diözese Eichstätt haben,
- Erlass neuer Regelwerke für das Verwaltungshandeln,
- überdiözesane Angelegenheiten der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Freisinger Bischofskonferenz, die sich auf die Diözese Eichstätt auswirken,
- die Einstellung von Mitarbeitern/innen für oder die Besetzung von Stellen des Bischöflichen Ordinariates, die mit Leitungsaufgaben verbunden sind,
- Angelegenheiten, die in besonderer Weise im Blickpunkt der (Presse-)Öffentlichkeit stehen und daher für das Ansehen der Diözese Eichstätt und ihrer Repräsentanten besondere Bedeutung haben,
- Angelegenheiten, für die nach universal- und partikularrechtlichen Bestimmungen die Beteiligung der Beispruchsgremien, also des Konsultorenkollegiums und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates erforderlich ist; dies gilt nicht für die Fälle der Behinderung oder der Vakanz des Bischöflichen Stuhls,
- Angelegenheiten, die der Beteiligung des Priesterrates dürfen, sofern es sich nicht um solche aufgrund Behinderung oder Vakanz des Bischöflichen Stuhls handelt.

²Eine Beratung durch die Ordinariatskonferenz in den vorgenannten Angelegenheiten findet nicht statt, wenn der Aufgabenbereich der Personalkommission betroffen ist oder der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar eine solche aus sachlichen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf sonstige schutzwürdige Interessen Betroffener, nicht für sachdienlich oder angemessen erachtet.

§ 6

Informationsaustausch

Die Mitglieder der Ordinariatskonferenz informieren sich regelmäßig gegenseitig über aktuelle Entwicklungen in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich, auch soweit diese in anderen deutschen (Erz-)Diözesen zu beobachten und für die Diözese Eichstätt von Bedeutung sind oder sein können.

§ 7

Vorbereitung der Sitzungen der Ordinariatskonferenz

- (1) Der Generalvikar erstellt, auch wenn er nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragt ist, die Tagesordnung für die Sitzung der Ordinariatskonferenz und macht diese deren Mitgliedern in der Regel spätestens drei Werktage vor der Sitzung in der ihm geeignet erscheinenden Weise zugänglich.
- (2) ¹Für Angelegenheiten, die nach Maßgabe dieser Ordnung in der Ordinariatskonferenz zu behandeln sind, muss, sofern es sich nicht um bloße Informationsangelegenheiten handelt, eine entsprechende Vorlage vorliegen. ²Diese ist dem Generalvikar spätestens bis vier Werktage vor der Sitzung in elektronischer Form durch das für die Angelegenheit sachlich zuständige Mitglied der Ordinariatskonferenz zu übermitteln. ³Vorlagen betreffend Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Generalvikar spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Behandlung durch die Ordinariatskonferenz in elektronischer Form zu unterbreiten. ⁴In Ausnahmefällen kann der Leiter der Sitzung auch die Vorlage einer Tischvorlage, die spätestens beim Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen muss, gestatten. ⁵Im Falle einer Information gemäß § 6 sind deren wesentlicher Inhalt und etwa zu verteilende Materialien dem Generalvikar zuvor schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Die Vorlagen für die Behandlung durch die Ordinariatskonferenz müssen alle für eine sachgerechte Beurteilung und gegebenenfalls Entscheidung erforderlichen Informationen enthalten; dazu gehören insbesondere
 - das Thema der zu behandelnden Angelegenheit und der für die Behandlung in der Sitzung voraussichtlich benötigte Zeitbedarf,
 - der Sachverhalt und die bisherige Behandlung der Angelegenheit durch die zuständigen Stellen,
 - die konkret zu behandelnde Fragestellung und denkbare Handlungsvorschläge,
 - bei Beschlussangelegenheiten: die voraussichtlich zu erwartenden Kosten sowie ein konkreter Beschlussvorschlag.

²Der Generalvikar kann ergänzende Bestimmungen insbesondere in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen, die äußere Gestaltung und die Form der

Übermittlung der Vorlage erlassen. ³Diese sind den Mitgliedern der Ordinariatskonferenz bekanntzumachen.

- (4) Der Generalvikar entscheidet, ob die ihm zur Behandlung in der Ordinariatskonferenz unterbreiteten Angelegenheiten in deren Zuständigkeit fallen. Ist dies nicht der Fall, teilt er dies formlos mit. Diese Mitteilung soll eine kurze Begründung enthalten, sofern die Unzuständigkeit nicht offensichtlich ist.

§ 8

Sitzungen der Ordinariatskonferenz

- (1) ¹Die Sitzungen der Ordinariatskonferenz finden terminlich nach Maßgabe eines vom Generalvikar erstellten Sitzungsplanes statt. ²An den Sitzungen nehmen neben dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Ordinariatskonferenz teil:
- ein/e vom Generalvikar zu bestimmende/r Schriftführer/in, sofern das Protokoll nicht von einem Mitglied der Ordinariatskonferenz geführt wird,
 - der/die Pressesprecher/in der Diözese Eichstätt, sofern die Tagesordnung hierzu Anlass bietet, sowie
 - zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Entscheidung des Bischofs von Eichstätt oder seines Generalvikars beigezogene Gäste.
- (2) ¹Die Sitzungen der Ordinariatskonferenz leitet der Vorsitzende. ²Ist der Generalvikar mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragt, kann er im Falle der Verhinderung die Leitung der Ordinariatskonferenz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) ¹Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. ²Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden. ³Über die Änderung der Tagesordnung entscheidet die Ordinariatskonferenz. ⁴Angelegenheiten des Bischofs von Eichstätt sind vorrangig zu behandeln.
- (4) ¹Die Ordinariatskonferenz handelt durch Beschluss. ²Sie ist beschlussfähig, wenn der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar bzw. der Verhinderungsvertreter sowie mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. ³Ist die Ordinariatskonferenz nicht beschlussfähig oder tritt Beschlussunfähigkeit während der Sitzung ein, so werden die betroffenen Tagesordnungspunkte, was in der Einladung kenntlichzumachen ist, zu Beginn der nächsten Sitzung behandelt. ⁴Alleinige Voraussetzung für die diesbezügliche Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Bischofs von Eichstätt oder dessen Generalvikars bzw. Verhinderungsvertreters. ⁵Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. ⁶Ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Ordinariatskonferenz kann eine geheime Abstimmung fordern. ⁷Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁸Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) ¹Über die Sitzung der Ordinariatskonferenz ist ein Protokoll zu erstellen. ²Das Protokoll enthält die wesentlichen Förmlichkeiten der Sitzung und eine Zu-

sammenfassung der wesentlichen Diskussionsbeiträge. Beschlüsse werden im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen. ³Das Protokoll der Ordinariatskonferenz ist von dieser grundsätzlich in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen, vom Leiter der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Ordinariatskonferenz zugänglich zu machen. ⁴Anträge auf Änderung des Protokolls bedürfen keiner formellen Vorlage. ⁵Die Beschlüsse sind mit dem jeweiligen Bearbeitungsstand zusätzlich in einem Beschlussbuch zu dokumentieren.

- (6) ¹Der Generalvikar kann ergänzende Regelungen zum Ablauf der Sitzungen und zur Beschlussfassung, insbesondere außerhalb von Sitzungen, erlassen. ²Diese sind den Mitgliedern der Ordinariatskonferenz bekanntzumachen.

§ 9

Bildung von Ausschüssen

¹Die Ordinariatskonferenz kann zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden. ²Die Mitglieder der Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Generalvikars bedarf.

§ 10

Zusammenwirken mit dem Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt und anderen Räten

- (1) ¹Der Vorsitzende der Ordinariatskonferenz wird den Vorstand des Diözesanrates regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Halbjahr über wesentliche Beratungsinhalte der Ordinariatskonferenz betreffend das Aufgabengebiet des Diözesanrates informieren, insbesondere im Hinblick auf
- die Situation und Entwicklungen im Bereich der Mitwirkung und Teilhabe der Laien an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner ganzen Breite auf pfarrlicher und diözesaner sowie verbandlicher Ebene
 - das Verhältnis der Einrichtungen des Laienapostolats zu den Gliederungen der Diözese, insbesondere zum Bischöflichen Ordinariat und anderen kirchlichen Einrichtungen auf diözesaner Ebene,
 - pastorale Konzepte, die vom Diözesanpastoralrat entwickelt wurden, und deren Umsetzung auf pfarrlicher und verbandlicher Ebene,
 - die mittel- und langfristigen Schwerpunkte für die Verwendung der finanziellen Mittel der Diözese,
 - die mittel- und langfristige Strategie bei der Immobilienbewirtschaftung,
 - die mittel- und langfristige Strategie bei der Erfüllung caritativer Aufgaben und der Bezuschussung des Diözesancaritasverbandes durch die Diözese sowie
 - Profil und Aufgaben der Gremien und Räte auf Pfarrei- und Dekanatsebene.

²Der Vorsitzende der Ordinariatskonferenz kann den Vorstand des Diözesanrates auch um eine Stellungnahme zu den in Satz 1 genannten Themenfeldern bitten und diese zum Gegenstand der Beratungen in der Ordinariatskonferenz machen. ³Soweit die Stellungnahme des Vorstandes des Diözesanrates in der Entscheidung bzw. Empfehlung der Ordinariatskonferenz nicht berücksichtigt werden, soll deren Vorsitzender dem Vorstand des Diözesanrates die dafür maßgeblichen Gründe ihrem wesentlichen Inhalt nach in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen der regelmäßigen Konsultationen, mitteilen.

- (2) Der Vorsitzende der Ordinariatskonferenz kann in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen auch sonstige Räte auf diözesaner Ebene bezogen auf deren jeweiliges Aufgabengebiet über die Beratungsinhalte der Ordinariatskonferenz informieren.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung ist als Diözesangesetz im Pastoralblatt zu promulgieren und tritt mit der Veröffentlichung im Pastoralblatt in Kraft.

Art. 2

Das Dekret des Apostolischen Administrators der Diözese Eichstätt vom 15.03.1983 (Pastoralblatt Nr. 12 vom 30.11.1983, Nr. 177) wird aufgehoben.

Art. 3

Das Domkapitel von Eichstätt hat das von ihm gemäß c. 505 CIC am 06.05.2014 beschlossene, mit Dekret des Bischofs von Eichstätt vom 07.07.2014 gebilligt, und im Pastoralblatt Nr. 11 vom 04.12.2014, Nr. 117 veröffentlichte Statut zu ändern, soweit es den vorstehenden Regelungen dieses Gesetzes widerspricht.

Die vorstehenden Rechtsakte werden hiermit erlassen. Sie treten durch die Promulgation im Pastoralblatt in Kraft.

Eichstätt, den 27. März 2018

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt